

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere mittelbar über eine Agentur oder unmittelbar angebahnten und abgewickelten Geschäftsbedingungen.

§ 1 • Allgemeines

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen rechtswirksam. Die Bedingungen gelten als von jedem Abnehmer durch das Eingehen der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer auch ohne ausdrückliche Erklärung für die ganze Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und bindend anerkannt.

1.2 Alle Abschlüsse, Vereinbarungen, Erklärungen und sonstigen mündlichen Zusicherungen, auch diejenigen von Vertretern und Beauftragten des Lieferers, werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.3 Rechtliche Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.4 Es gilt die Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtes für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als vereinbart.

1.5 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.

§ 2 • Preise

2.1 Sämtliche Angebote verstehen sich bis zur schriftlichen Bestätigung erteilter Aufträge durch den Lieferer freibleibend. Der Vertragsabschluss zwischen Lieferer und Abnehmer kommt zustande, wenn die schriftliche Bestätigung beim Abnehmer zugeht.

2.2 Preisänderungen, nach Abschluss des Liefervertrages sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis vom Lieferer.

§ 3 • Lieferung

3.1 Abrufe haben mit angemessener Frist zu erfolgen, der Lieferer hat gemäß seinem betrieblichen Leistungsvermögen fristgemäß auszuliefern. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen; Ansprüche auf Schadensersatz irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Der Abnehmer hat ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nur, wenn die Lieferfrist trotz gesetzter angemessener Nachfrist nicht eingehalten wird.

3.2 Bezieht sich die Nichteinhaltung eines solchen Liefertermins auf Teilmengen eines Gesamtauftrages, ist nach den vorstehenden Bedingungen der Rücktritt nur dann zulässig, wenn die Gesamtabwicklung des Auftrages wegen schwerer wiederholter Vertragsverletzung des Lieferers unter Berücksichtigung der nachzuweisenden beiderseitigen Interessen dem Abnehmer nicht mehr zugemutet werden kann. Weitergehende Ansprüche sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.

3.3 Unvorhergesehene Hindernisse, höhere Gewalt, Betriebsstörungen, gleich was die Ursache ist, Streiks, Aussperrungen berechtigten den Lieferer in jedem Fall zur Hinausschiebung seiner Leistungsverpflichtung, oder wenn Vorgenanntes dem Lieferer unmöglich macht, erheblich erschwert oder nur unter unzumutbaren Kosten möglich macht, die Lieferererfüllung ganz oder teilweise abzulehnen. Sind für Anlieferungen Lieferfristen zugesagt, ist die Möglichkeit der Frachtraumbeschaffung Bedingung für deren Einhaltung.

3.4 Das Angebot auf Beförderung der Ware versteht sich ab Verladestelle. Der Transport der Ware erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Abnehmers.

3.5 Bei Beförderung der Ware durch LKW werden zwischen dem Lieferer und dem Beförderer die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen und / oder dem Reichskraftwagentarif vereinbart, soweit nicht Werkverkehr vorliegt.

3.6 Bei Waggonlieferungen gilt im allgemeinen das bahnamtliche Versandgewicht.

3.7 Bei Lieferung durch Lastkraftwagen wird nach dem in den Versandpapieren ausgewiesenen Gewicht bzw. nach dem an der Verladestelle festgestellten Aufmass berechnet. Die Beförderung der Ware per LKW bis zu der vom Abnehmer bestimmten Entladestelle wird unter der Voraussetzung übernommen, dass eine befahrbare Anfahrstraße zu der Entladestelle vorhanden ist; wird vom Abnehmer oder seinem Beauftragten das Verlassen der festen Straße angeordnet bzw. gefordert, so übernimmt der Abnehmer die Haftung für alle daraus entstehenden Schäden und Zeitverluste. Der Abnehmer hat das unverzügliche Abladen der Ware zu ermöglichen. Erhebliche, unzumutbare, über das normale Maß hinausgehende Wartezeiten werden besonders berechnet.

3.8 Der Lieferer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und abzurechnen

§ 4 Beanstandungen

4.1 Der Abnehmer hat die Pflicht, auf seine Kosten vor Weiterverwendung der Ware Eingangskontrollen durchzuführen und entsprechende Rückstellproben auf seine Kosten für eine angemessene Zeit aufzubewahren.

4.2 Der Abnehmer hat das Recht, Beanstandungen irgendwelcher Art, insbesondere Mängelrügen, nur unmittelbar beim Empfang der Ware zu erheben; sie müssen dem Lieferer unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Die beanstandete Ware ist getrennt von den übrigen Bestand des Abnehmers zu lagern. Probeentnahmen erkennt der Lieferer nur an, wenn sie in Gegenwart eines seiner Vertreter erfolgt sind.

4.3 Bei begründeten und fristgerechten Beanstandungen ist der Lieferer verpflichtet, die mangelhafte durch einwandfreie Ware zu ersetzen; der Lieferer ist nach seiner Wahl berechtigt, anstelle der Ersatzlieferung dem Besteller den Minderwert gutzuschreiben. Ein darüber hinausgehendes Risiko für den Lieferer ist im Preis nicht einkalkuliert, deshalb sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 5 Zahlung

5.1 Die Rechnungen sind, wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Skontovergütung wird nach Abzug der Fracht in Höhe von 2% aus dem Netto-Rechnungsbetrag bei Eingang der Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Abnehmers keine fälligen Forderungen offenstehen.

5.2 Zahlungen haben nur unmittelbar an den Lieferer zu erfolgen; Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen sind nur aufgrund Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

5.3 Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch die noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar; auch die durch eine eventuelle Rückbelastung der entgegengenommenen Wechsel entstandenen Forderungen. Die sofortige Fälligkeit der Gesamtforderung besteht bei Zahlungsverzug auch dann, wenn für einen Teilbetrag Stundung gewährt war. Außerdem behält sich der Lieferer vor, bei Überschreitung der Zahlungsfrist, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen oder nach seiner Wahl die ihm entstehenden Kreditzinsen und Kreditkosten weiterzubelasten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat sich der Abnehmer weiterhin alle hieraus dem Lieferer entstehenden Kosten unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche anrechnen zu lassen. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hat der Abnehmer nur dann, wenn seine Gegenforderung anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

5.4 Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Abnehmers vorausgesetzt. Wenn bei dem Abnehmer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn solche bereits vorhanden gewesen Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, ist der Lieferer berechtigt, hinsichtlich seiner sämtlichen Forderungen einschließlich der Wechselforderungen, auch der noch nicht fälligen Forderungen, nach seiner Wahl Sicherheitsleistungen, sofortige Zahlung bzw. Voraussetzung zu verlangen, insbesondere, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Abnehmers bestehen, der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer oder anderen Dritten nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Zahlungen einstellt oder eine sonstige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers vorliegt. Dem Lieferer steht in solchen Fällen das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, falls der Abnehmer binnen einer Frist von 8 Tagen die verlangte Sicherheit oder die beanspruchte Zahlung bzw. Vorauszahlung nicht leistet.

5.5 Die vorstehenden Rechte stehen dem Lieferer auch zu, wenn sich durch Tod, Auflösung oder Änderung der Firma des Abnehmers, Wechsel in der Person des Inhabers der Firma oder Verkauf derselben die Verhältnisse beim Abnehmer ändern.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

6.2 Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem jeweiligen Vertrag bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, gleich ob ein Saldo gezogen oder anerkannt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, sie insbesondere mit einem Grundstück zu verbinden. Er ist ferner berechtigt, die Waren zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen.

6.3 Die Verarbeitung der Waren zu einer anderen Sache nimmt der Käufer als Beauftragter für den Verkäufer vor, ohne dass er hieraus eine Forderung gegenüber dem Verkäufer erlangt. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung der Forderung des Vorbehaltskäufers in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wert der Vorbehaltsware in diesem Sinne ist der Rechnungswert der Ware zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%.

6.4 Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen beweglichen Sachen überträgt der Käufer schon jetzt zur Sicherung der Forderungen des Vorbehaltsverkäufers sein Mit- oder Alleineigentum an den hierdurch geschaffenen neuen Sachen bzw. dem vermischten Bestand auf den Vorbehaltsverkäufer. Dem Vorbehaltsverkäufer steht ein Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zu dem der anderen mitverarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache gilt sonst sinngemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen.

6.5 Der Käufer verpflichtet sich, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geschaffenen neuen Sachen für den Verkäufer zu verwahren. Er verpflichtet sich weiter, dem Verkäufer über die von ihm vorgenommene Verwendung seiner Waren auf Befragen jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Käufer ist berechtigt, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geschaffenen Sachen gleichfalls im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, sie insbesondere mit einem Grundstück zu verbinden.

6.6 Der Käufer überträgt schon jetzt im voraus seine Forderungen, die er aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren und Sachen gegen einen Dritten erlangt, zur Sicherung der Gesamtforderung an den Verkäufer in Höhe dessen Gegenforderung ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall hierüber bedarf; gleich ob die Waren oder Sachen an einen oder mehrere Abnehmer mit oder ohne Verarbeitung veräußert wurde.

6.7 Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen nicht dem Vorbehaltsverkäufer gehörenden Waren oder Sachen zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vorbehaltsverkäufer seine Forderungen aus dem Wiederverkauf jedoch nur in dem Betrag ab, der dem Wert der Vorbehaltsware (Rechnungswert zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%) entspricht.

6.8 Wird Vorbehaltsware, die Miteigentum des Vorbehaltsverkäufers ist, weiterveräußert, so tritt der Vorbehaltsverkäufer seine Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe an den Vorbehaltsverkäufer ab, der dem Anteilswert des Miteigentums des Vorbehaltsverkäufers entspricht.

6.9 Wird Vorbehaltsware vom Vorbehaltsverkäufer als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Käufer den ihm erwachsenen Vergütungsanspruch gegen den Dritten ab, oder den es angeht, im Rang vor dem verfügbaren Rest in Höhe an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20% entspricht. Stand die eingebaute Vorbehaltsware im Miteigentum des Vorbehaltsverkäufers, erstreckt sich die Abtretung nur auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums des Verkäufers entspricht.

6.10 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Eigentumsrechte oder Miteigentumsrechte oder Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den Vorbehaltsverkäufer übergehen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne Zustimmung des Verkäufers nicht erstattet. Einwirkungen von dritter Seite auf die dem Verkäufer übertragenen Eigentumsrechte oder die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen, insbesondere Zwangsvollstreckungen im Rechte des Verkäufers, sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer ist zur Freistellung der übertragenen Eigentumsrechte und Forderungen verpflichtet. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten des Käufers zu ergreifen, wie auch die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe, insbesondere von Interventionsprozessen, die dem Lieferer entstehen und nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können, vom Käufer zu tragen sind.

6.11 Sofern zwischen dem Verkäufer und dem Dritten die Vereinbarung besteht, wonach die Abtretung von Forderungen des Käufers an den Verkäufer ganz oder in Teilbeträgen ausgeschlossen ist, verpflichtet sich der Käufer, auf Verlangen des Verkäufers, die nachträgliche Zustimmung des Dritten zu erwirken. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, diese Zustimmung selbst unmittelbar beim Dritten einzuholen; er verpflichtet sich, dem Verkäufer alle dazu erforderlichen Angaben zu machen. Verweigert der Dritte seine Zustimmung oder macht der Käufer nicht die erforderlichen Angaben, so ist der Verkäufer berechtigt, entsprechende Sicherheiten oder sonstige Zahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.12 Der Käufer ist zur Einziehung der gemäß den vorstehenden Bestimmungen an den Verkäufer abgetretenen Forderungen trotz Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder anderen Dritten ordnungsgemäß nachkommt. Geschieht dies nicht, so ist der Vorbehaltsverkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen gegenüber dem Dritten selbst geltend zu machen. Der Käufer hat sodann nach Weisung des Verkäufers von der Einziehung der abgetretenen Forderung Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf den Verlangen des Verkäufers die Abtretung dem Dritten anzuzeigen, den Nachweis hierüber zu erbringen und die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Der Verkäufer ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung selbst im Namen des Käufers anzuzeigen. Zieht der Käufer trotzdem die Forderung ein, werden die vereinbarten Beträge für den Verkäufer in Empfang genommen und sofort Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat sie für den Verkäufer gesondert zu verwahren und unverzüglich an ihn abzuführen.

6.13 Der Vorbehaltsverkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen (Abtretung von Forderungen und Übertragung von Eigentumsrechten oder Miteigentumsanteilen) insoweit nach seiner Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

6.14 Der Verkäufer ist berechtigt, solange eine Forderung seinerseits besteht, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch im Besitz des Käufers sind oder Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Waren gegenüber Dritten entstanden sind, wo sie sich befinden und an welche Abnehmer die von dem Verkäufer gelieferten Waren abgesetzt sind.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferers.

7.2 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen vom Lieferer gegenüber dem Abnehmer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.